



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Sehr geehrte Mitarbeitende,

basierend auf der Gesetzesänderung gemäß § 5 Abs.1a EFZG entfällt die papierhafte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 01.01.2023. Ein elektronisches Verfahren löst die bisherige Vorgehensweise ab.

Was ist im Falle einer Erkrankung zu tun und zu beachten:

1. Wenn Sie erkranken, sind Sie weiterhin verpflichtet, **unverzüglich**, d. h. **vor Dienstbeginn**, Ihre(n) Vorgesetzte(n) **telefonisch** über die voraussichtliche Dauer Ihrer krankheitsbedingten Abwesenheit zu informieren (**Mitteilungspflicht**).
2. Dauert die Erkrankung mehrere Tage (**s. Anlage 1**), sind Sie verpflichtet, Ihre krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ärztlich feststellen zu lassen (**Feststellungspflicht**). In Einzelfällen kann Ihr Arbeitgeber von Ihnen verlangen, dass Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit bereits ab dem ersten Tag ärztlich feststellen lassen. Nach ärztlicher Feststellung werden die Daten direkt von der Arztpraxis/ vom Krankenhaus an Ihre Krankenkasse über eine digitale Schnittstelle übermittelt.
3. Erhalten Sie von Ihrem Arzt weiterhin eine papierhafte AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber, ist diese, wie bisher geregelt, dem/der jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich vorzulegen.
4. Nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit melden Sie dem/der Vorgesetzten die voraussichtliche Dauer der Krankmeldung mit Beginn und Ende. Mit dieser Anzeige wird der Arbeitgeber zum Abruf der jeweiligen AU-Daten autorisiert. Wir als Arbeitgeber rufen diese Daten dann ab.
5. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, muss unverzüglich eine Folgebescheinigung nachgemeldet werden. Diese rufen wir ebenfalls über die digitale Schnittstelle ab.
6. Der Arzt händigt Ihnen wie bisher eine Ausfertigung für den Versicherten aus, welche ausschließlich für Sie bestimmt ist. Bitte bewahren Sie diese Ausfertigung in Ihren Unterlagen auf.

Das neue Verfahren gilt nicht für:

- privat krankenversicherte Arbeitnehmer/innen
- Krankschreibungen von Privatärzten
- festgestellte Erkrankungen von Ärzten im Ausland
- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen
- Krankmeldung wegen Erkrankung des Kindes

Die bisherigen Regelungen bleiben hier bestehen.

Bei Fragen rund um das Thema eAU steht Ihnen Ihr Arbeitgeber gerne zur Verfügung.

Anlage 1

Arbeitnehmer/innen der Regionalgesellschaften:

- Reha-Südwest für Behinderte gGmbH
- Reha-Südwest Südbaden gGmbH
- Reha-Südwest Regenbogen gGmbH
- Reha-Südwest Ostwürttemberg-Hohenlohe gGmbH

sind grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber **spätestens am vierten Kalendertag** ihrer Arbeitsunfähigkeit eine ärztlich attestierte AU-Bescheinigung mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 EZFG). Zu beachten ist hierbei, dass auch das Wochenende (Samstag/Sonntag) sowie Feiertage bei dieser Frist mitgerechnet werden.

Arbeitnehmer/innen der Tochtergesellschaften:

- PAR-LE gGmbH
- IL-KA gGmbH
- KBS-AI gGmbH

sind grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber **spätestens am dritten Tag** ihrer Arbeitsunfähigkeit eine ärztlich attestierte AU-Bescheinigung mitzuteilen.

Teilnehmer/innen des FSJ/BFD sind grundsätzlich verpflichtet, dem Arbeitgeber ab dem dritten Tag ihrer Arbeitsunfähigkeit eine ärztlich attestierte AU-Bescheinigung mitzuteilen.

Bei der Teilnahme an einem Seminar müssen Teilnehmer/innen des **FSJ/BFD** die Krankmeldung **bereits am ersten Tag** mitteilen.